

Merkblatt 6

Abgrenzung zwischen Bauvertrag und Kauf-/Liefervertrag mit Montageverpflichtung

Zu den eigentlichen Leistungspflichten aus dem Kauf- bzw. Liefervertrag – Lieferung einer bereits vorhandenen (§ 433 BGB) bzw. einer noch herzustellenden Sache (§ 650 BGB) – kann als (weiteres) werkvertragliches Element die Verpflichtung zur Montage der Sache hinzutreten (vgl. § 434 II 1 BGB). Sofern die Montagepflicht nur die Bedeutung einer untergeordneten Nebenpflicht hat, handelt es sich um einen **Kauf- bzw. Liefervertrag mit Montageverpflichtung**, auf den – unmittelbar oder über § 650 S. 1 BGB – Kaufrecht Anwendung findet mit der Besonderheit, dass nach **§ 434 II 1 BGB** auch ein Mangel (nur) der Montage als Sachmangel anzusehen ist.

Wenn die Montage aber nicht nur eine bloße Zusatzleistung darstellt, sondern als eine für den Vertrag wesentliche Pflicht anzusehen ist, liegt ein Werkvertrag vor. Für die **Abgrenzung** zwischen Kauf- bzw. Liefervertrag mit Montageverpflichtung und Bauvertrag (Werkvertrag) kommt es somit entscheidend darauf an, ob nach dem gesamten Inhalt des Vertrages die Eigentumsverschaffung, also der **Warenumsatz, oder aber ein darüber hinausgehender Erfolg** – der Einbau oder die Montage – im Vordergrund steht (vgl. BGH, NZBau 2004, 326; MünchKomm-BGB/*Busche*, 7. Aufl. 2018, § 650 Rn. 10). Für die Abgrenzung sind folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

- die Art der geschuldeten Sache;
- das Verhältnis zwischen dem reinen Warenwert und dem Wert der Montageleistung; überwiegt letzterer, spricht dies für einen Werkvertrag;
- das Maß der Ausrichtung der Sache und ihrer Montage an den individuellen Anforderungen des Kunden; wenn die Sache nach einer späteren Demontage nicht oder nur schwer anderweitig abgesetzt werden könnte, spricht dies für einen Werkvertrag;

- die Schwierigkeit der Montage; wenn der Kunde diese ohne größere Fachkenntnisse auch selbst vornehmen könnte, spricht dies für eine untergeordnete Bedeutung der Montage und damit für einen Kauf- bzw. Liefervertrag.

Ist Gegenstand des Vertrages die Lieferung und anschließende Montage von **Fertighausteilen** (vgl. **Fall 10**), so steht die Herbeiführung eines über die bloße Eigentumsverschaffung hinausgehenden Erfolges – die Errichtung eines Fertighauses – im Vordergrund, so dass ein **Werkvertrag** in der Unterart eines **Bauvertrags** i. S. d. § 650a I 1 BGB und kein Kaufvertrag mit Montageverpflichtung vorliegt (s. BGH, NJW 1983, 1489, 1490). Auch ein Vertrag über die Lieferung und Errichtung eines aus Einzelteilen bestehenden **Ausbauhauses** ist ein Werkvertrag in der Unterart eines **Bauvertrags** i. S. d. § 650a I 1 BGB (s. BGH, NJW 2006, 904, Rn. 11 ff.).

Sollen – wie im **Fall 11** – **Fenster** maßgenau für einen Altbau angefertigt, die alten Fenster ausgebaut und die neuen Fenster schließlich eingebaut werden, so kommt der Montage nach Umfang und Schwierigkeit so großes Gewicht zu, dass ebenfalls von einem allgemeinen **Werkvertrag** und nicht von einem Liefervertrag mit Montageverpflichtung auszugehen ist (vgl. MünchKomm/Busche, BGB, 7. Aufl. 2018, § 650 Rn. 10). Weil man den bloßen Einbau von Fenstern allerdings wohl nicht als Herstellung eines Bauwerks oder eines Teils davon ansehen kann, wird man die Einordnung als Bauvertrag i. S. d. § 650a I 1 BGB zu verneinen haben. Gleiches gilt bei einem Vertrag über die Lieferung und den Einbau einer individuell eingepassten **Einbauküche**, selbst wenn der Wert der Montageleistung nur 5 % des Gesamtpreises ausmacht; dieser ist ebenfalls ein allgemeiner Werkvertrag i. S. d. § 631 BGB, aber kein Bauvertrag i. S. d. § 650a I 1 BGB (vgl. BGH, NJW-RR 1990, 787; OLG Köln, NJW-RR 2002, 1487; zur Einordnung als Werkvertrag neigend auch BGH, NJW 2013, 1431, Rn. 18). Ebenfalls als Werkvertrag ist ein Vertrag über die Lieferung und den Einbau eines **Specksteinofens** anzusehen (OLG Koblenz, NJW 2012, 3380 f.).

Sind dagegen bereits vorhandene **Türen** zu liefern und in bestehende Türrahmen einzuhängen (**Fall 12**), so kommt der Montageleistung nach Art und Schwierigkeit nur eine untergeordnete Bedeutung zu; es liegt daher kein Werkvertrag, sondern ein **Kaufvertrag mit Montageverpflichtung** vor. Ist eine aus zwei Kollektoren und einer Station bestehende **Solaranlage** zu liefern und zu montieren, so ist ebenfalls von einem Kaufvertrag mit Montageverpflichtung

auszugehen, wenn die Anlage einfach zu montieren und zu demontieren ist, nach der Demontage auch anderweitig verwendet werden kann und der Wert der Montageleistung 1/4 des Gesamtpreises beträgt (vgl. BGH, NZBau 2004, 326). Wenn dagegen eine **Photovoltaikanlage** zu liefern und so zu montieren ist, dass sie fest mit dem Dach einer Tennishalle verbunden wird, ihre Installation mit erheblichen Eingriffen in die Gebäudesubstanz einhergeht und die Tennishalle nunmehr auch dem Zweck dient, Trägerobjekt für die Anlage zu sein, handelt es sich um einen Werkvertrag, der auf die Errichtung eines Bauwerks gerichtet und daher als Bauvertrag i. S. d. § 650a I 1 BGB einzuordnen ist; es gilt dann die fünfjährige Gewährleistungsfrist des § 634a I Nr. 2 BGB (s. BGH, NJW 2016, 2876, Rn. 11, 19 ff.).